

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Fachs Sportwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)
(Fachprüfungsordnung Sportwissenschaft (Ein-Fach))**

Vom 16. Februar 2009

Veröffentlichung vom 13. März 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 12), geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2009, Veröffentlichung vom 1. März 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 2), geändert durch Satzung vom 5. März 2010, Veröffentlichung vom 16. Juni 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 37), geändert durch Satzung vom 12. Juli 2012, Veröffentlichung vom 30. August 2012 (NBl. MWAVT. Schl.-H. S. 54), geändert durch Satzung vom 7. Februar 2013, Veröffentlichung vom 1. März 2013 (NBl. HS. MBW. Schl.-H. S. 25), geändert durch Satzung vom 11. Juli 2013, Veröffentlichung vom 23. August 2013 (NBl. HS. MBW. Schl.-H. S. 64), geändert durch Satzung vom 6. April 2017, Veröffentlichung vom 3. Mai 2017 (NBl. HS. MSGWG Schl.-H. S. 30)

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), geändert durch Artikel 4 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 29. Oktober 2008 und Eilentscheid der Dekanin der Philosophischen Fakultät vom 10. Februar 2009 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Masterstudium
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Studienjahr
- § 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 10 - *gestrichen* -
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Bildung der Gesamtnote
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs Sportwissenschaft im Rahmen der Masterstudiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für
 1. alle Module, die ausschließlich Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
 2. alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
 3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.
- (3) Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs. Die importierten Module sind in der Anlage gekennzeichnet.

§ 2

Studienziel, Zweck der Prüfung

- (1) Der Schwerpunkt des Studiengangs „Sportwissenschaft“ liegt in der übergreifenden und berufsvorbereitenden Ausbildung in Hinblick auf Lehr-, Verwaltungs- und Organisationstätigkeiten im weit gefassten Feld von Sport, Bewegung und Gesundheit. Dazu vermittelt der Masterstudiengang „Sportwissenschaft“ (90 LP) fachliche Kenntnisse und praktische Fertigkeiten; das Studium bietet eine Vertiefung der Wissensbestände und der Arbeitsweisen der Sportwissenschaft aufbauend auf den Grundlagen des Bachelorstudiengangs „Sportwissenschaft“ (70 LP).
- (2) Die Prüfungen zielen auf ein tiefgehendes Wissen zu sozialwissenschaftlichen, bewegungswissenschaftlichen und sportmedizinischen Theorien im Kontext der Sportwissenschaft und im Hinblick auf die Themenfelder des außerschulischen Sports sowie auf eine konkrete Lehrkompetenz im Bereich des Freizeit- und Gesundheitssports. Dabei müssen sich die Studierenden zwischen dem Studienschwerpunkt „Sportentwicklung“ oder „Sport und Gesundheit“ entscheiden.

§ 3

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Grad „Master of Arts (M.A.)“ vergeben.

§ 4

Zugang zum Masterstudium

Zugang zum Masterstudium erhält, wer zuvor nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in demselben oder einem verwandten Fach oder verwandten Fächern eine Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Abschlussprüfung mit mindestens 180 Leistungspunkten bestanden hat, von denen mindestens 70 Leistungspunkte auf das Fach Sportwissenschaft entfallen müssen.

§ 5

Studienaufbau

Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das Studienvolumen umfasst 54 Semesterwochenstunden und 120 Leistungspunkte inklusive 30 Leistungspunkten für die Masterarbeit.

§ 6 Studienjahr

Für diesen Studiengang gilt das Studienjahr; die Lehrveranstaltungen für Studienanfänger und weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester angeboten.

Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester möglich. Einschreibungen zu geraden Fachsemestern sind nur zu einem Sommersemester möglich.

§ 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des Instituts für Sport- und Sportwissenschaften durch die Fakultätskonvente festgestellt. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, die sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, nach folgenden Kriterien:
 - a. Die erste Anwartschaft besitzen Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind oder aus triftigem Grund (z.B. Verletzung in einer Lehrveranstaltung) die Veranstaltung abbrechen mussten.
 - b. In allen anderen Fällen besitzen die Studierenden die zweite Anwartschaft und werden nach Fachsemester zugelassen.

Bei gleicher Anwartschaft und gleicher Fachsemesterzahl entscheidet das Los. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für
 - Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,
 - die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
 - die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
 - die Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen,
 - die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren und
 - die Entscheidung über Härtefallanträge auf weitere Wiederholung einer Prüfung unter Beteiligung der betroffenen Fächer.

Bei der Entscheidung über Widersprüche und Härtefallanträge im Prüfungsverfahren wirkt das studentische Mitglied nur mit beratender Stimme mit, es sei denn, es besitzt selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation. Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis dem Vorsitzenden übertragen.

- (2) Zusätzlich bilden die für die in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge zuständigen Einrichtungen einen Fachprüfungsausschuss. Der Fachprüfungsausschuss besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HSG. Auf Vorschlag des Fachs bestimmt der Fakultätskonvent die Anzahl der Sitze und ihre angemessene Verteilung auf die Mitgliedergruppen und wählt die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende wird gemäß § 104 Abs. 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein gewählt.
- (3) Der Mitgliedergruppe nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 HSG steht die Mehrheit der Sitze im Fachprüfungsausschuss zu. Den Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HSG steht mindestens ein Sitz zu. Der Mitgliedergruppe nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 HSG können mehr Sitze zugeordnet werden als der Mitgliedergruppe nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 HSG.
- (4) Der Fachprüfungsausschuss nimmt alle den Prüfungsausschüssen in dieser Prüfungsordnung, der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.
- (5) Der Fachprüfungsausschuss tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.

§ 9

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Der Umfang einer Klausur umfasst 90 Minuten, eine Hausarbeit umfasst mindestens 10 Seiten und höchstens 15 Seiten, ein Referat umfasst mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten und ist mit einer schriftlichen Ausarbeitung von mindestens 5 Seiten und höchstens 10 Seiten verbunden. Eine mündliche Prüfung erfolgt als Prüfungsgespräch in einer Einzelprüfung von 15 Minuten Dauer oder in einer Gruppenprüfung mit zwei oder drei Studierenden von 30 Minuten beziehungsweise 45 Minuten Dauer.
- (3) Schriftliche Modulprüfungsleistungen werden innerhalb von sechs Wochen bewertet.
- (4) Alle Module werden benotet.

§ 10

- gestrichen -

§ 11

Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge darf nicht mehr als vier Wochen betragen.
- (3) Das Thema der Masterarbeit muss aus dem Studienschwerpunkt „Sportentwicklung“ oder „Sport und Gesundheit“ gestellt werden und kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen zurückgegeben werden.
- (4) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.
- (5) Der Umfang der Arbeit soll im Master of Arts 100 Seiten nicht überschreiten. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

- (6) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form eines Text-Dokuments bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 12

Bildung der Gesamtnote

- (1) In die Berechnung der Gesamtnote gehen die Module abhängig vom Studienschwerpunkt ein sowie die Note der Masterarbeit.
- (2) Für den Studienschwerpunkt „Sportentwicklung“ gehen die Noten der Module U, L, N und W sowie die zwei besten Noten aus den Modulen M, V, X, Y und Z ein. Für den Studienschwerpunkt „Sport und Gesundheit“ gehen die Noten der Module U, X, Y und Z sowie die zwei besten Noten aus den Modulen L, M, N, V und W ein. Dabei werden die Modulnoten mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.
- (3) Das gewichtete Mittel der Modulnoten und die Note der Masterarbeit gehen im Verhältnis 75% zu 25% in die Gesamtnote ein.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2009/2010 aufnehmen.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 12. Februar 2009 erteilt.

Kiel, den 16. Februar 2009

Prof. Dr. Anja Pistor-Hatam
Dekanin der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 17. Dezember 2009

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2010 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

L Sportökonomische Aspekte der Sportentwicklung							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. Semester	2 Semester			Pflicht	keine	12 LP / 360 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Einführung in die Sportökonomie	SEM	2	4	Pflicht	Mündliche Prüfung	benotet	keine
Sozioökonomie der Sportentwicklung	SEM	2	4	Pflicht			
Methoden angewandter Sportentwicklungsplanung	SEM	2	2	Pflicht			
Sportentwicklungsplanung	Projekt	2	2	Pflicht			
M Sportpädagogische Aspekte der Biographieentwicklung							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. Semester	1 Semester			Pflicht	keine	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Allgemeine Konzepte leiblicher Bildung in der Biographieentwicklung	SEM	2	4	Pflicht	Hausarbeit	benotet	keine
Differentielle Aspekte leiblicher Bildung in der Biographieentwicklung	SEM	2	4	Pflicht			
Forschendes Lernen im Bereich von leiblicher Biographieentwicklung	Projekt	2	2	Pflicht			
N Pädagogisches Handeln in unterschiedlichen sportlichen Lebenswelten							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester	1 Semester			Pflicht	keine	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Sportpädagogische Kasuistik	SEM	2	4	Pflicht	Klausur	benotet	keine
Sport und Gesundheit in unterschiedlichen Lebenswelten	SEM	2	4	Pflicht			
Forschendes Lernen in ausgewählten Feldern	Projekt	2	2	Pflicht			
U Forschungsmethoden in der Sportwissenschaft							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. Semester	1 Semester			Pflicht	keine	8 LP / 240 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Quantitative Forschungsmethoden	SEM	2	4	Pflicht	Klausur	benotet	keine
Qualitative Forschungsmethoden	SEM	2	4	Pflicht			
V Diagnostik und Intervention in verschiedenen Anwendungsfeldern							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. Semester	2 Semester			Pflicht	keine	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Gesundheitspsychologische und sozialwissenschaftliche Perspektiven	SEM	2	4	Pflicht	Hausarbeit	benotet	keine
Bewegungswissenschaftliche Perspektiven	SEM	2	4	Pflicht			
Diagnostik und Intervention	Projekt	2	2	Pflicht			
W Sportentwicklung: Beratungs- und Betreuungskonzepte							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester	1 Semester			Pflicht	keine	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Coaching und Beratung	SEM	2	4	Pflicht	Hausarbeit	benotet	keine
Teamcoaching	SEM	2	4	Pflicht			
Konzipierung sportwissenschaftlicher Untersuchungen	SEM	2	2	Pflicht			

X							
Training und Adaptation							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. Semester	1 Semester			Pflicht	keine	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Adaptation und Zielgruppen	SEM	2	4	Pflicht	Mündliche Prüfung	benotet	keine
Gesundheitsorientiertes Personal Training	SEM	2	4	Pflicht			
Diagnostik und Trainingssteuerung	Projekt	2	2	Pflicht			
Y							
Sportentwicklung in der Gesundheitsprävention							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. Semester	1 Semester			Pflicht	keine	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Prävention ausgewählter Erkrankungen	SEM	2	4	Pflicht	Klausur	benotet	keine
Gesundheitsförderung in ausgewählten Zielgruppen	SEM	2	4	Pflicht			
Angewandte Belastungssteuerung im Gesundheitssport	Projekt	2	2	Pflicht			
Z							
Rehabilitation und medizinische Trainingstherapie							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester	1 Semester			Pflicht	keine	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Rehabilitation: Strukturen und krankheitsspezifische Konzepte	SEM	2	4	Pflicht	Hausarbeit	benotet	keine
Trainingstherapie ausgewählter Erkrankungen	SEM	2	4	Pflicht			
Gesundheitssport	Projekt	2	2	Pflicht			